

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0760/16-1

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei
der Stadt Ingolstadt
(Gebührensatzung Stadtbücherei)**

Synopse

Neue Fassung	Alte Fassung
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)	Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt
§ 1 Gebührenerhebung	§ 1 Gebührenerhebung
Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.	<p>(1) Für die Benutzung der Bibliotheken werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Schulmedienzentrale werden abweichend hiervon auf Basis der Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale erhoben.</p> <p>(2) Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnis- und Mahngebühren sowie Abholgebühren nicht erhoben. (3) Bei unbilliger Härte im Einzelfall kann ein Gebührenerlass durch die Bibliotheksleitung gewährt werden.</p>
§ 2 Grundgebühren	§ 2 Ausleihgebühren
<p>(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Grundgebühren:</p>	<p>(1) In der Marieluise-Fleißer-Bücherei, in den Stadtteilbüchereien und dem Bücherbus wird für die Ausleihe inkl. Fernleihe und Vorbestellungen eine Jahres-/Quartals-/Tagesgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr/Quartal (=93 Kalendertage) oder einen Tag ab Bezahlung der Gebühr zur Ausleihe. Die Ausleihe von Medien aus den Kinder- und Jugendbüchereien ist gebührenfrei, mit Ausnahme von Videofilmen, DVD's und Musik-CDs.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Ausleihe von Medien richten sich nach der</p>

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	28,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	17,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien	12,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	10,00 €
5. Tagesgebühr	4,00 €

- (3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leserausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.
- (4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler, Studenten, Bundesfreiwillige, Asylbewerber, Schwerbehinderte, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III und XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
- (5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.
- (6) Inhaber eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit.
- (7) Sofern Benutzer der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Leserausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leserausweises von der Grundgebühr befreit.

nachstehenden Tabelle.

Jahresgebühr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr für den in § 8 genannten Personenkreis	17,00 €
Jahresgebühr für natürliche und juristische Personen	28,00 €
Quartalsgebühr (93 Tage)	10,00€
Tagesgebühr	4,00 €

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.
- (2) Bei Ausleihe des Mediums im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.
- (3) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Medien (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

Die Kosten für das Beitreibungsverfahren sind Verwaltungskosten, keine Benutzungsgebühren.

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabebeforderung eine Versäumnisgebühr von 1,20 Euro pro Überschreitungswochen und Leihgabe zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leihfrist um weniger als eine ganze Woche überschritten wird. Für Benutzer des Bücherbusses erhöht sich die Säumnisgebühr bei Haltepunkten, die zweiwöchig angefahren werden, in jeder zweiten Woche.
- (2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabebeforderungen (Mahnungen) betragen für die erste Mahnung (ab dem 11. Überschreitungstag der Leihfrist) 4,00 Euro, für die zweite Mahnung (ab dem 21. Überschreitungstag der Leihfrist) 10,00 Euro. Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung wird ein Leistungsbescheid erlassen. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Die Säumnisgebühr wird bis zur im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.
- (3) Ein Anspruch des Benutzers auf eine Rückgabebeforderung nach Überschreiten der Leihfrist besteht nicht.
- (4) Die Mahngebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Rückgabebeforderung nicht erhalten hat, obwohl sie durch die Büchereien an die letzte, vom Benutzer mitgeteilte Anschrift, abgesandt wurde. (5) Die Bibliothek gewährt keine Gebührenreduzierung, wenn durch technische oder andere Probleme, die sie nicht zu verantworten hat, eine rechtzeitige Verlängerung im Internetkatalog der Bücherei nicht möglich war. Bei Hörfehlern bei der telefonischen Verlängerung übernimmt die Bibliothek keine Gebührenreduzierung.

§ 4 Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entlehnten Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, wird durch Beauftragte der Stadt das Beitreibungsverfahren mit Beitreibungskosten mit den jeweils geltenden Gebühren eingeleitet.

<p style="text-align: center;">§ 4 Ersatz eines Leserausweises</p> <p>Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für minderjährige Benutzer und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 2. in den übrigen Fällen: 	<p style="text-align: center;">§ 5 Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises</p> <p>Für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises werden bei verlorengegangenen, beschädigten oder ungültigen Bibliotheksausweisen folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für den nach § 8 dieser Satzung begünstigten Personenkreis 4,00 Euro b) ab vollendetem 18. Lebensjahr 7,50 Euro
<p style="text-align: center;">§ 5 Bestellung und Vormerkung</p> <p>Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jedes Medium zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Portogebühren</p> <p>Für Vorbestellungen auf entliehene Medien, Medien in anderen Standorten der Stadtbücherei oder auf in Schulbibliotheken befindliche Medien sind pro bestelltes Medium 1,00 Euro zu entrichten, auch wenn die Werke zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr benötigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fernleihe</p> <p>Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung zu tragen. Schüler, die einen Leserausweis besitzen, müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur anfallende Kopierkosten tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Leihverkehr</p> <p>Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr sind entsprechende Kosten vom Besteller zu tragen, mindestens 2,00 Euro pro Bestellung.</p>
<p style="text-align: center;">Die Ermäßigungen wurden in § 2 n.V. integriert</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ermäßigungen</p> <p>(1) Ermäßigungen erhalten Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte sowie Inhaber der Jugendleiterkarte und alle Personen, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen. Die ermäßigten Gebühren für die Ausleihe (§ 2) und für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (§ 5) gelten auch bei Vorlage eines gültigen Schüler-, Studenten- oder Bundeswehrausweises bei Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Leistungsempfänger nach SGB XII haben ihren Sozialhilfebescheid oder eine Bestätigung des Sozialamtes vorzulegen. Leistungsbezieher nach dem SGB II haben eine Bestätigung der Agentur für Arbeit vorzulegen, Jugendleiter die Jugendkarte, Schwerbehinderte den Schwerbehindertenausweis.</p>

(2) Familienermäßigung: Sofern Benutzer der Bibliothek in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Bibliotheksausweise von der Ausleihgebühr befreit.

Der Ersatz von Auslagen gehört zu den Verwaltungskosten nicht zu den Benutzungsgebühren

§ 9 Auslagenersatz

Der Benutzer hat Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Wiederbeschaffung von Medien, die dem Benutzer abhandengekommen sind. pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift des Benutzers	5,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder –Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spielanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 10 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

1	Bearbeitungspauschale bei verlorenen und ersetzten Medien pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift eines Benutzers	5,00 €
3	Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CDROM, Konsolenspielen Ersatz eines Bestandteils eines anderen Spiels (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Schließfachmünzen oder Schlüsseln	7,00 €
5	Instandsetzung nach Rückgabe beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatz von Original-Cover, Spielanleitung, Booklet	5,00 €
7	Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises (Tagesersatzausweis)	
7a	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Personenkreis des § 8 (ermäßigte Gebühr)	2,00 €
7b	Natürliche und juristische Personen	4,00 €

<p style="text-align: center;">§ 8 Sonderveranstaltungen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.</p> <p>(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.</p>	<p style="text-align: center;">Dieser Gebührentatbestand wurde neu aufgenommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher).</p> <p>(2) Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine Genehmigung erteilt hat ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner bei den o. g. Gebühren ist der jeweilige Verursacher.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehen und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leserausweises, 2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung, 3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Mediums. <p>(2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leserausweises fällig, an-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entstehen und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Bücherschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Versäumnisgebühren am Tage nach Ablauf der Leihfrist bzw. jeweils am Tage nach Ablauf einer weiteren Woche, 2. bei Abholgebühren mit der Abholung, 3. bei Gebühren für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises dem Antrag auf Zweitausstellung.

<p>sonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. bei Ausleihgebühren bei Ausleihe/Verlängerung/Vorbestellung des ersten kostenpflichtigen Mediums 5. bei Mahngebühren mit dem Erstellen der schriftlichen Mahnung oder des Leistungsbescheides 6. bei Vorbestellungen und Fernleihgebühren bei der Aufgabe der Bestellung oder Vorbestellung. <p>(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.</p>